

83. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Hamburg

Fast auf den Tag genau 40 Jahre nach der ersten Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 16. Oktober 1961 in Köln trafen sich am 12. Oktober 2001 die Präsidenten und sonstigen Vertreter der Notarkammern sowie weiterer Notarorganisationen in der Freien und Hansestadt Hamburg zu der inzwischen 83. Vertreterversammlung. Diese Vertreterversammlung stand ganz im Zeichen bedeutender Personalentscheidungen, auf die näher einzugehen ist. Die hanseatische Atmosphäre sowie das frische, von der nahen Nordsee geprägte Klima sorgten dafür, dass die Präsidenten der Notarkammern auch bei hitzigen Debatten und kniffligen Fragen einen klaren Kopf behielten. Auch wenn es zwischendurch nicht danach aussah, nahm die Versammlung – wieder einmal – einen versöhnlichen und vom Konsens bestimmten Ausgang.

Rück- und Ausblick des scheidenden Präsidenten

Als scheidender Präsident unternahm *Dr. Vaasen* einen kurzen Rückblick auf seine achtjährige Amtszeit als Präsident der Bundesnotarkammer. Von herausragender Bedeutung während dieser Zeit sei die Reform des Berufsrechts der Notare gewesen. Es sei gelungen, die zunächst bestehenden unterschiedlichen Positionen der Notariatsverfassungen zu einer einheitlichen Auffassung zusammenzuführen. Damit habe die Bundesnotarkammer als Vertreterin des gesamten Notariats in Deutschland erfolgreich auftreten können.

Das Deutsche Notarinstitut sei als wichtige Investition in die Zukunft des Notariats aufgebaut worden. Mit dem Pilotprojekt Notarnetz und der Zulassung der Bundesnotarkammer als Zertifizierungsstelle nach dem Signaturgesetz habe sich das Notariat frühzeitig auf die elektronische Welt eingestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt sei daneben die internationale Tätigkeit gewesen. *Dr. Vaasen* hob dabei den von der Bundesnotarkammer veranstalteten XXI. Kongress der Internationalen Union des Lateinischen Notariats 1995 in Berlin hervor. Die Aufnahmen der in den osteuropäischen Reformstaaten neu oder

wieder entstandenen Notariate lateinischer Prägung in die Union wertete er als ein Symbol für den erfolgreichen Einsatz der Bundesnotarkammer in diesen Ländern. Er hob in diesem Zusammenhang Herrn Kollegen *Dr. Fessler*, Krefeld, als den von 1999 bis 2001 amtierenden Präsidenten der Union hervor. Ihm gebühre Dank für seinen großen Einsatz, der ihm allgemeine Anerkennung und Respekt verschafft habe.

Mit dem Brüsseler Büro sei es der Bundesnotarkammer zudem gelungen, auch eine Präsenz in der "Hauptstadt Europas" aufzubauen. Das Büro werde erfolgreich in Gemeinschaft mit der Österreichischen Notariatskammer geführt. Die deutsche Präsidentschaft in der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) im Jahre 1999 habe einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass die europäischen Notariate nunmehr mit einer Stimme gegenüber den europäischen Institutionen sprächen. Die Notariate hätten erkannt, dass sie sich nur im Wege enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit den großen Herausforderungen in Europa erfolgreich stellen könnten.

Die größte Herausforderung in der näheren Zukunft sei das angekündigte Vertragsverletzungsverfahren. Dabei

Unsere Themen:

83. Vertreterversammlung in Hamburg	1
Das neue BNotK-Präsidium	3
Abschied von Vaasen. Stockebrand und Hartmann	4
Elektronische Handelsregister: Gesetzgeber nimmt Einsicht	5
Staatsangehörigkeitsvorbehalt im Notariat	6
Der Standpunkt	7
40 Jahre BNotK - Tätigkeitsberichte im Internet	8
Ab sofort: Sicher mit dem Notarnetz	8

gehe es nicht nur um den Staatsangehörigkeitsvorbehalt des Notariats, sondern um die Regelungsbefugnis für den Notarberuf insgesamt. Die Europäische Kommission beanspruche diese Regelungsbefugnis für sich. Auch bei der anstehenden Zivilrechtsharmonisierung gehe es letztlich um die Beseitigung von Hindernissen für den Binnenmarkt. Auf den zivilrechtlichen Charakter von Regelungen werde keine Rücksicht mehr genommen, wenn diese als

Im Gegensatz zum hamburgischen Rathaus, welches sich gerade im politischen Interregnum befand, war die Vertreterversammlung gewohnt handlungsfähig – unabdingbare Voraussetzung für die behandelten Personal- und berufspolitischen Fragen.



Hindernisse in diesem Sinne angesehen würden. Aus angelsächsischer Sicht seien gar die Institution Notariat als solche und auch die Beurkundungszuständigkeiten als zu beseitigende Handicaps zu sehen. In dieser Auseinandersetzung der Rechtssysteme werde man nur mit großem kämpferischem Einsatz bestehen.

Dr. Vaasen verwies auf das große Spektrum der weiteren Themen, mit denen die Bundesnotarkammer befasst war und ist. Dieses Spektrum spiegele sich jährlich in den Berichten über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer an das Bundesministerium der Justiz wider. *Dr. Vaasen* bedankte sich für den großen fachlichen Einsatz und das Engagement der in den Ausschüssen der Bundesnotarkammer tätigen Kollegen sowie den Kollegen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle. Ihnen allen sei die regelmäßig hohe Qualität der Stellungnahmen der Bundesnotarkammer zu verdanken.

Dr. Vaasen richtete seinen Dank – unter Einschluss der ausgeschiedenen Kollegen – an die Mitglieder der Vertreterversammlung und vor allem an die Präsidenten der Notarkammern für die jederzeit sachliche und kollegiale Zusammenarbeit. Ein besonderer Ansporn und Ermutigung sei es ihm gewesen, wenn die Tätigkeit der Bundesnotarkammer Anerkennung von außerhalb des Berufsstandes erfahren habe. Er erinnerte an die uneingeschränkt positive Charakterisierung der Notare durch die Bundesministerin der Justiz anlässlich der Eröffnung des Berliner Büros der Bundesnotarkammer (vgl. BNotK-Intern 1/2000, S. 2).

Dr. Vaasen erinnerte daran, dass die Notare zahlenmäßig kein bedeutender Faktor in der Gesellschaft seien. Die Notare könnten nur durch die Qualität ihrer Argumente und durch große Geschlossenheit nach außen überzeugen. Die Interessen könnten nur wirksam vertreten werden, wenn die hauptberuflichen Notare und die Anwaltsnotare geschlossen mit einer Stimme sprechen würden. Getrennt würden die Notariatsverfassungen hingegen überhaupt nicht wahrgenommen werden. Er richtete den Appell an die deutschen Notare, auch in Zukunft den Ausgleich und den gemeinsamen Weg gerade bei gegensätzlichen Positionen zu suchen und geschlossen nach außen aufzutreten.

Neuwahl des Präsidiums der Bundesnotarkammer

Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit des auf der 75. Vertreterversammlung 1997 gewählten Präsidiums der Bundesnotarkammer stand satzungsgemäß die Präsidiumsneuwahl an. *Dr. Vaasen* als bisheriger Präsident stand für eine erneute Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Gleiches galt für den bisherigen Vizepräsidenten *Stockebrand* sowie das Präsidiumsmitglied *Dr. Hartmann*. Zum neuen Präsidenten der Bundesnotarkammer wurde Notar *Dr. Tilman Götte*, München, zu dessen ersten Stellvertreter Rechtsanwalt und Notar *Diethard Koch*, Kiel, und zu dessen zweiter Stellvertreterin Notarin *Bettina Sturm*, Bautzen, gewählt. Zu weiteren Mitgliedern des Präsidiums wurden Notar Professor *Dr. Rolf Dieter Zawar*, Hamburg, Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg, Notar *Dr. Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf und Rechtsanwalt und Notar *Klaus Mock*, Berlin gewählt.

Wahl zu Ehrenpräsidenten

Im Anschluss an die Neuwahl des Präsidiums wurden die langjährigen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Hans-Dieter Vaasen*, Aachen, und Rechtsanwalt und Notar *Johannes Stockebrand*, Hamm, in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste für den Berufsstand der Notare einstimmig zu Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.

Neuberufung der Ausschüsse der Bundesnotarkammer

Ebenfalls turnusgemäß wurden nach Ablauf von vier Jahren die Ausschüsse der Bundesnotarkammer, die gemäß § 15 der Satzung das Präsidium und die Vertreterversammlung beraten, neu besetzt. Dabei wurde die Anzahl der Ausschüsse durch teilweise Auflösung bzw. Zusammenlegung von 24 auf 20 reduziert. Die Vertreterversammlung folgte bei der Neubesetzung im Wesentlichen den Vorschlägen aus den einzelnen Notarkammern. Die einzelnen Ausschüsse werden demnächst in BNotK-Intern näher vorgestellt.

Antrag auf Satzungsänderung

Die bereits im Vorfeld der Vertreterversammlung angekündigten Anträge zur

Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer (Verlegung des Sitzes der Bundesnotarkammer nach Berlin) wurden vorerst zurückgestellt. Damit soll dem neu gewählten Präsidium Gelegenheit gegeben werden, sich in dieser und in einigen anderen Fragen vorab zu verständigen. Eine Entscheidung über die Sitzverlegung soll im Laufe des nächsten Jahres fallen. Die Bundesnotarkammer wird aber in jedem Fall auch weiterhin durch ihr Berliner Büro am Sitz von Parlament und Regierung präsent sein.

26. Deutscher Notartag in Dresden

Die Vorbereitungen für den 26. Deutschen Notartag vom 19. bis 22. Juni 2002 in Dresden laufen auf vollen Touren (vgl. BNotK-Intern 4/2001, S. 7) und waren erneut Gegenstand der Behandlung in der Vertreterversammlung. Auf Vorschlag des Präsidiums wurde das Fachprogramm für Samstag, den 22. Juni 2002, modifiziert und zugleich erweitert. Neben aktuellen Fragen aus der notariellen Praxis sollen auch Zukunftsfragen des Notariats in Form von Kurzreferaten mit anschließender Diskussion im Plenum behandelt werden.

Die Vertreterversammlung verbindet mit dem attraktiven Tagungs- und Rahmenprogramm die Hoffnung auf möglichst großes Interesse bei den Kollegen und eine hohe Besucherzahl.

Die Tagungsunterlagen werden derzeit erstellt und sollen spätestens Anfang des kommenden Jahres verteilt werden. Auch im Internet (www.bnotk.de) sollen ausführliche Teilnehmerinformationen demnächst abrufbar sein.

Notarnetz in Betrieb

Nach erfolgreich abgeschlossenem Testbetrieb befindet sich das Notarnetz (vgl. zuletzt BNotK-Intern 1/2001, S. 2) inzwischen im Pilotbetrieb. Damit hat nun jeder Notar die Möglichkeit, sich an das Notarnetz anzuschließen (Informationen über www.notarnet.de oder Telefon 0 18 05 – 660 660). Die sorgfältige, an den spezifischen Bedürfnissen der Notare ausgerichtete Planung und Umsetzung des Projektes hat dazu geführt, dass das Notarnetz weit höhere Sicherheitsmerkmale als alle bekannten anderen Kommunikationsinfrastrukturen aufweist. Die Notarnetz GmbH arbei-

tet an weiteren Anwendungen für die Notare, wie etwa einem elektronischen Dokumentenarchiv sowie einem notarspezifischen Online-Angebot des Beck-Verlages im Notarnetz.

Wegen der engen beruflichen Verzahnung soll auch Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet werden, von der sicheren Kommunikationsinfrastruktur des Notarnetzes zu profitieren. Die Notarnet GmbH steht diesbezüglich in engem Kontakt mit der Bundesrechtsanwaltskammer sowie den Rechtsanwaltskammern, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Interesse beider Berufsgruppen auf den Weg zu bringen.

Elektronische Kommunikation mit Behörden und Registern

Die Bundesnotarkammer ist nicht nur im Rahmen von Bund-Länder-Arbeitsgruppen in die Errichtung von und die Kommunikation mit solchen Registern eingebunden. Über einzelne Notarkammern besteht auch intensiver Kontakt zu Projekten in den einzelnen Bundesländern. So wird insbesondere im Rahmen des Projekts des elektronischen Handelsregisters beim Amtsgericht Essen an gemeinsamen Lösungen für die elektronische Kommunikation zwischen Notar und Register (insbesondere Einsicht, Antragstellung und Eintragungsmittel-

lung) gearbeitet (siehe BNotK-Intern 3/2001, S. 4 f.). Aber auch mit den Justizverwaltungen anderer Bundesländer, wie vor allem Brandenburg, werden über die jeweilige Notarkammer die technischen Details einer elektronischen Registerkommunikation erarbeitet.

Kostenrecht

Nachdem mit einer schnellen Gesamtreform des Kostenrechts nicht mehr zu rechnen ist, hat die Bundesnotarkammer dem Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 30. August 2001 Vorschläge zu punktuellen Änderungen der

Das neue Präsidium der Bundesnotarkammer

Die 83. Vertreterversammlung hat am 12. Oktober 2001 das Präsidium der Bundesnotarkammer turnusgemäß neu gewählt. Die neuen bzw. wiedergewählten Präsidiumsmitglieder sollen nachstehend kurz vorgestellt werden.



Präsident:

Dr. Tilman Götte,
Notar in München,
Vizepräsident der Landesnotarkammer Bayern,
Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer seit Herbst 2000



Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Diethard Koch,
Rechtsanwalt und Notar in Kiel,
Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer,
Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer seit Herbst 1997



Zweite Stellvertreterin des Präsidenten:

Bettina Sturm,
Notarin in Bautzen,
Präsidentin der Notarkammer Sachsen,
Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer seit Herbst 1993

Weitere Präsidiumsmitglieder:



Prof. Dr. Rolf Dieter Zawar,
Notar in Homburg,
Präsident der Saarländischen Notarkammer,
Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer seit Frühjahr 2000



Hermann Meiertöns,
Rechtsanwalt und Notar in Oldenburg,
Präsident der Notarkammer Oldenburg,
Mitglied der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer seit 1995



Dr. Hans-Christoph Schüller,
Notar in Düsseldorf,
Präsident der Rheinischen Notarkammer,
Mitglied der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer seit 2001



Klaus Mock,
Rechtsanwalt und Notar in Berlin,
Präsident der Notarkammer Berlin,
Mitglied der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer seit 1997

bestehenden Kostenordnung unterbreitet (vgl. BNotK-Intern 4/2001, S. 7 f.). Die Vertreterversammlung hat diesen Vorschlägen zugestimmt.

Ob die Vorschläge in dieser Legislaturperiode noch verwirklicht werden können, bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich des durch eine Vorlage des AG Müllheim ausgelösten Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu den Gebühren der badischen Amtsnotare (vgl. BNotK-Intern 5/2000, S. 4 f.) ist ein Ergebnis noch nicht in Sicht. Möglicherweise wird der EuGH aber in einem verkürzten Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht auf Durchführung der mündlichen Verhandlung besteht. Sollte eine solche Verhandlung nicht stattfinden, könnte die Entscheidung durchaus kurzfristig fallen.

Nachdem der Deutsche Bundestag im Sommer 2001 das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für Zwangsarbeiterentschädigungen festgestellt hat, ist damit zu rechnen, dass deutsche Notare um die im Rahmen der Antragstellung erforderliche Unterschriftenbeglaubigung ersucht werden.

Auf Anfrage der Notarkasse, ob diesbezüglich ein Gebührenerlass durch Notare in Betracht käme, hat es das Präsidium der Bundesnotarkammer im Interesse einer möglichst bundeseinheitlichen Praxis für angezeigt gehalten, in sämtlichen Kammerbezirken allgemein einem Gebührenerlass nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO zuzustimmen. Die Vertreterversammlung ist dieser Auffassung beigetreten.

Sonstige Stellungnahmen (nationales Recht)

Darüber hinaus befasste sich die Vertreterversammlung mit weiteren Stellungnahmen aus dem Bereich des nationalen Rechts, insbesondere zur Reform des Stiftungsrechts, zur Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen, zum Problem maschineller Siegel bei Beurkundungen im Sinne von § 39 BeurkG sowie zur Verfassungsbeschwerde gegen Tätigkeitsverbote gem. § 43 a Abs. 4 BRAO im Falle eines Sozietätswechsels. Die Vertreterversammlung stimmte den abgegebenen Stellungnahmen einstimmig zu.

Europarecht und internationales Recht

Der Vertreterversammlung wurde über den Sachstand der Initiative der Kommission der Europäischen Union zur Abschaffung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für den Notarberuf berichtet. Inzwischen hat die Kommission mit Ausnahme von Spanien sämtliche Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat in das Verfahren einbezogen. Die Kommission wertet derzeit die eingegangenen Stellungnahmen aus und prüft, ob sie an die jeweiligen Mitgliedstaaten eine "mit Gründen versehene Stellungnahme", als Vorstufe zu einem möglichen Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof richtet. Im Sommer hat zu dem Thema ein Gespräch zwischen Vertretern der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) und dem zuständigen Kommissar Bolkestein stattgefunden, in dem die einheitliche Position der europäischen Notariate nochmals erläutert wurde.

Die Vertreterversammlung befasste sich darüber hinaus mit den Stellungnahmen der Bundesnotarkammer zur Binnenmarktstrategie der EU-Kommission für den Dienstleistungssektor, dem Referentenentwurf zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG), zu dem Vorentwurf eines europäischen Übereinkommens über den Umgang mit Kindern, zum Diskussionspapier der europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinien 87/102/EWG über den Verbraucherkredit sowie zu dem Entwurf eines Berichtes des Europarates über Grundsätze bezüglich der Feststellung der rechtlichen Folgen der Abstammung.

Von unmittelbarem Interesse für die notarielle Praxis wird die Änderung des AVAG (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - "Brüssel I") sein. Danach werden den Notaren weitere Aufgaben bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer notarieller Urkunden im Inland zuwachsen. Dies wird zu einer weiteren Verbesserung der Verwendbarkeit notarieller Urkunden als grenzüberschreitende Vollstreckungstitel führen und damit die Attraktivität der notariellen Urkunden auch außerhalb des gesetzli-

chen Beurkundungszwangs weiter erhöhen.

Abschlussveranstaltung

Die traditionelle Abschlussveranstaltung mit zahlreichen Ehrengästen vor allem aus dem Bereich der Justizverwaltung, allen voran der Justizsenatorin von Hamburg, Frau Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, fand in dem festlichen Rahmen des oberhalb der Elbe gelegenen Restaurants Louis C. Jacob in Blankenese statt. Dort wurden nicht nur die frisch gewählten Ehrenpräsidenten nochmals gewürdigt. Auch die persönlichen und fachlichen Kontakte innerhalb und außerhalb des Berufsstandes wurden intensiviert bzw. neu geknüpft.



Verabschiedung von Vaasen, Stockebrand und Hartmann

Wahl zu Ehrenpräsidenten

Die Neuwahl des Präsidiums der Bundesnotarkammer durch die 83. Vertreterversammlung in Hamburg brachte auch die Verabschiedung von langjährigen Präsidiumsmitgliedern mit sich, die für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung standen.

An erster Stelle ist hier der langjährige Präsident der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Hans-Dieter Vaasen* aus Aachen, zu nennen. *Dr. Vaasen* leitete während der acht Jahre seiner Präsidentschaft die Geschicke der deutschen Notare mit sehr großem Erfolg. Im Zentrum seiner Amtsperiode hat die Berufsrechtsnovelle gestanden, die nach langen Jahren der Vorarbeit im Jahre 1998 zum Abschluss kam. *Dr. Vaasens* ständiger Mahnung ist es zu verdanken, dass die Bundesnotarkammer einheitlich nach außen auftreten konnte. Nur aufgrund des von ihm immer wieder eingeforderten Konsenses der Notariatsverfassungen war es möglich, einheitlich zu der Novelle Stellung zu nehmen und entsprechende Richtlinien zu verabschieden. Der weitere besondere Einsatz von *Dr. Vaasen* hat der Nutzbarmachung der elektronischen Medien für das Notariat gegolten. Davon zeugt die neue "Tochter" Notarnet GmbH. Mit Beharrlichkeit



Notar Dr. Hans-Dieter Vaasen,
Ehrenpräsident der Bundesnotarkammer

und Weitsicht hat sich *Dr. Vaasen* auch der internationalen Tätigkeit gewidmet. Dies hat seinen besonderen Ausdruck in der deutschen C.N.U.E.-Präsidentschaft im Jahre 1999 gehabt. *Dr. Vaasen* ist es in dieser Zeit gelungen, die notwendige Reform der C.N.U.E. einzuleiten und auf diese Weise eine gemeinsame und effiziente Interessenvertretung der europäischen Notare in Brüssel auf den Weg zu bringen. Der neue Präsident, *Dr. Götte*, unterstrich in der Vertreterversammlung, dass *Dr. Vaasen* stets mit ungewöhnlichem Maß an Weitsicht gehandelt habe und dass die Jahre seiner Präsidentschaft im Rückblick sehr gute Jahre für das deutsche Notariat gewesen seien. Dies sei nicht zuletzt seinem Geschick und großen persönlichen Einsatz zu verdanken.

Auch Rechtsanwalt und Notar *Johannes Stockebrand* aus Hamm schied nach langen Jahren des Einsatzes für das deutsche Notariat aus dem Präsidium aus. 20 Jahre war er Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer, davon 12 Jahre als erster Stellvertreter der Präsidenten. Die Berufspolitik der Bundesnotarkammer ist in dieser Zeit von ihm wesentlich mitgeprägt worden. Exemplarisch sei hier der Zugang zum Anwaltsnotariat genannt, dem sich *Stockebrand* stets in besonderer Weise gewidmet hat. *Dr. Götte* betonte gegenüber der Vertreterversammlung, dass *Stockebrand* als oberster Vertreter der Anwaltsnotare durch seinen hohen persönlichen Einsatz und seinen ausgeglichenen, stets mehr auf Kompromiss als auf Polarisierung ausgerichteten Charakter den Grundstein für die berufspolitischen Erfolge der Bundesnotarkammer gelegt habe.

Schließlich hat nach achtjähriger Mitglied-



Rechtsanwalt und Notar Johannes Stockebrand,
Ehrenpräsident der Bundesnotarkammer

schaft auch Rechtsanwalt und Notar *Dr. Klaus-Dieter Hartmann* das Präsidium der Bundesnotarkammer verlassen. *Dr. Hartmann*, seit 1984 im Ausschuss für den Zugang zum Anwaltsnotariat und im Ausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht (die letzten Jahre als dessen Vorsitzender) tätig, hat durch seinen hohen persönlichen Einsatz die Arbeit der Bundesnotarkammer maßgeblich mitgestaltet.

In Anerkennung ihrer besonderen Verdienste für den Berufsstand der Notare wurden *Dr. Vaasen* und *Stockebrand* von der 83. Vertreterversammlung einstimmig zu Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer gewählt. Die Schriftleitung von BNotK-Intern gratuliert den beiden Ehrenpräsidenten sehr herzlich zu dieser ehrenvollen Auszeichnung.



Elektronische Handelsregister: Gesetzgeber nimmt Einsicht

Bei den elektronischen Handelsregistern war die dritte Gewalt schneller als die erste: Als der Gesetzentwurf über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vor einigen Wochen den Bundestag erreichte, liefen in Nordrhein-Westfalen und Bayern bereits die ersten elektronischen Register im Echtbetrieb. Gesetzeswidrig ist dies dennoch nicht, da bereits das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz von 1993 die elektroni-

sche Registerführung ermöglichte.

Das ERJuKoG und die Neufassung der Handelsregisterverordnung (dann als Handelsregisterverordnung - HRV) in seinem Schlepptau ermöglichen aber erstmalig den Online-Abwurf von Handelsregisterdaten durch Jedermann über das World Wide Web, der sich bei den Justizverwaltungen teilweise aber auch schon im Testbetrieb befindet. Da die Einsicht gebührenpflichtig ist, wird eine Anmeldung erforderlich sein; eine materielle Prüfung der Einsichtsberechtigung findet aber nur im Rahmen einer Missbrauchskontrolle statt.

Die Nutzer haben nach der JVKostO n. F. die Auswahl zwischen zwei Gebührenmodellen. Entscheiden sie sich für eine Jahresgebühr in Höhe von 300 DM, so betragen die Gebühren für einzelne Abrufe von Daten aus dem Registerblatt 8 DM und für den Abruf von Daten aus Verzeichnissen 4 DM. Diese Gebühren werden mit der Jahresgebühr verrechnet. Für Abrufer, die das automatisierte Verfahren nur wenig nutzen und sich gegen die Jahresgebühr entscheiden, verdoppeln sich die vorgenannten Gebühren für den Einzelabruf. Abrufgebühren für Verzeichnisse fallen dann nicht an, wenn bei einer einheitlichen Recherche bereits eine Abrufgebühr für ein Registerblatt entstanden ist.

Im Zusammenhang mit der Online-Einsicht erfolgt eine moderate Überarbeitung der Registerblätter, die durch eine Angleichung der verschiedenen Registerarten die Übersichtlichkeit erhöhen soll. Eine dieser Anpassungen schlägt sogar auf den Inhalt der Registeranmeldungen durch: Nach § 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB-E wird bei Personenhandelsgesellschaften stets die Vertretungsmacht aufzuführen sein, d.h. auch wenn diese nicht von den gesetzlichen Regeln abweicht.

Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren auch zwei Anliegen der Notare aufgegriffen. Der Wunsch nach einem elektronischen Abruf der zum Register eingereichten Unterlagen wie Bilanzen und Gesellschafterlisten wurde von Bundestag und Justizministerium nach erneuter Anhörung auch der Bundesnotarkammer noch einmal erwogen. Hintergrund dieser Diskussion ist auch die in manchen Ländern mit der Elektronisierung verbundene Konzentration der Registergerichte, die für die Notare

verlängerte Anreisewege für eine persönliche Einsichtnahme mit sich brachte.

Der Forderung der Bundesnotarkammer nach Einführung eines Auslagentatbestands in § 152 Abs. 2 Nr. 3 KostO n. F. für den Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus maschinell geführten Registern und dem maschinell geführten Grundbuch nebst Verzeichnissen im Sinne von § 12a GBO wurde von Seiten des Bundesjustizministeriums zunächst nicht entsprochen. Zwar hat sich der Bundesrat der Forderung des Notariats zwischenzeitlich angeschlossen, die Bundesregierung lehnt diese jedoch ab. Aus Zeitgründen konnte ein ausdrücklicher Auslagentatbestand nicht mehr aufgenommen werden. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat aber die wohlwollende Prüfung des Anliegens für die in der nächsten Legislaturperiode anstehende Kostenrechtsreform in Aussicht gestellt.



Staatsangehörigkeitsvorbehalt im Notariat

Sachstand des Verfahrens

Wie berichtet (BNotK-Intern 6/2000, S. 8 und 2/2001, S. 1 f.) hatte die EU-Kommission an die Bundesrepublik Deutschland und fast sämtliche weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat ein "Mahnschreiben" zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Notarberuf gerichtet. Darin machte die Kommission einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages geltend und forderte die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen. In ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2000 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz legte die Bundesnotarkammer dar, warum und in welchem Umfang der deutsche Notar mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben betraut ist und dass die Befugnis, öffentliche Urkunden mit besonderem Beweiswert und Vollstreckbarkeit zu errichten die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 45 EG-Vertrag darstellt. Die Stellungnahme kann im Internet unter www.bnotk.de –Rubrik "Informationen/Presse: BNotK-Informationen" – abgerufen werden. Das Bundesjustizministerium hatte im

März 2001 gegenüber der Kommission im Sinne der Bundesnotarkammer Stellung genommen.

Deutschland steht damit in einer Linie mit den anderen Mitgliedstaaten, die ein lateinisches Notariat besitzen, auch soweit sie von der Kommission (bisher) noch nicht einbezogen wurden. Inzwischen ist im Übrigen Spanien das einzige Land mit lateinischem Notariat, welches von der Kommission noch nicht ins Visier genommen wurde.

Nach Auswertung der von den Mitgliedstaaten abgegebenen Stellungnahmen wird die Kommission zu entscheiden haben, ob sie an die Mitgliedstaaten eine "begründete Stellungnahme" richten und sie zuvor zur erneuten Stellungnahme auffordern wird. Dies wäre die unmittelbare Vorstufe zu einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (Art. 226 EG-Vertrag).

Hintergründe der Initiative

Ausgelöst wurde die Initiative der EU-Kommission keineswegs durch die Kommission selbst oder durch die Beschwerde eines Bewerbers um eine Notarstelle in einem der betroffenen Mitgliedstaaten, der – mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit – sämtliche hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllte.

Die Initiative geht vielmehr auf einen englischen *solicitor* und *notary public* namens *Mark Kober-Smith* zurück, der vor allem die Möglichkeit für englische Law firms im Auge hat, einen weiteren, vermeintlich lukrativen Markt auf dem europäischen Kontinent zu erschließen.

Nachzulesen sind diese Hintergründe im einzelnen in zwei Artikeln aus der *Law Gazette*, dem wöchentlichen Magazin der *Law Society of England and Wales* vom 28. September 2000 und vom 21. Oktober 2000. Beide Artikel können in ihrer englischen Originalfassung im Internet unter www.lawgazette.co.uk (Rubrik "search the archive") abgerufen werden.

So heißt es in dem mit "Solicitor greift 'Monopol' der Notare an" überschriebenen Artikel vom 28. September 2000, dass die englischen Rechtsanwälte Zugang zu dem lukrativen europäischen Markt für notarielle Dienstleistungen hätten, wenn die Europäische Kommis-



Sonnenaufgang oder Sonnenuntergang? Welches Bild im Zeichen europäischer Einflüsse besser zum lateinischen Notariat passt, hängt ganz vom Standpunkt und der Mentalität des Betrachters ab.

sion der von einem Solicitor aus Kent erhobenen Beschwerde gegen das System [der nationalen Zulassungsbeschränkungen im Bereich des Notariats] folge.

Der Artikel konstatiert, dass die Notare in Kontinentaleuropa eine bei weitem wichtigere Rolle als im Vereinigten Königreich spielten. Zu ihren Aufgaben dort gehörten die Übertragung von Immobilien, die Gründung von Gesellschaften, die Errichtung von Vollmachten und Scheidungsvereinbarungen (der Artikel vermittelt dabei zumindest den Eindruck, als seien alle diese Tätigkeiten dem englischen *notary public* fremd). Die kontinentaleuropäischen Notare arbeiteten einzeln und seien der Zahl nach beschränkt, wobei jedem ein bestimmter Bereich zugewiesen sei. Der Artikel stellt in den Raum, dass dies die nächste Beschränkung sein könne, die angegriffen werde.

Auch das eigentliche Ziel des Beschwerdeführers wird in dem Beitrag sehr deutlich. Es heißt dort, dass eine Beendigung der Beschränkungen es den großen Law firms, die über Büros in den betreffenden Ländern verfügen, neben der Chance auf mehr Mandate erlauben würde, Notare einzugliedern und einen *one-stop-shop* in der gesellschaftsrechtlichen Beratung anzubieten. In dem erwähnten Beitrag vom 21. Oktober 2000, überschrieben mit "Der Niedergang eines Monopols", heißt es, dass die Notare auf dem Kontinent für eine Vielzahl von Transaktionen benötigt würden; sie spielten eine Schlüsselrolle bei der Übertragung von Grundeigentum. Die Intervention der EU habe zur Folge, dass englische Rechtsanwälte sich um diese lukrativen Aufgaben bewerben können.

Einschätzung

Die beiden Artikel machen deutlich,

dass es hier nicht um durchaus sinnvolle und erwägenswerte Diskussionen über eine stärkere "Europäisierung" des Notarberufes als ein öffentliches Amt geht, welches mit der Übertragung besonderer hoheitlicher Aufgaben im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege verbunden ist. Es geht schlicht um eine Einverleibung der spezifischen notariellen Tätigkeiten in den freien Rechtsversorgungsmarkt, und zwar unter zwangsläufiger Aufgabe der hoheitlichen Funktionen. Dass dies den Wegfall des besonderen Beweiswertes notarieller Urkunden sowie deren Vollstreckbarkeit und damit der Grundlage für das Notariat überhaupt bedeuten würde, liegt auf der Hand. Wir wären dann wieder dort, wo wir vor der Rezeption des römischen Rechts auf dem europäischen Kontinent schon einmal waren.

Letztlich kann man die englische Initiative nur vor dem Hintergrund verstehen, dass dem englischen *solicitor* und selbst dem *notary public* das Instrument der öffentlichen Urkunde mit besonderer Beweiskraft sowie der Möglichkeit der sofortigen Vollstreckbarkeit völlig fremd ist. Der *notary public* mag zwar von staatlicher Stelle ernannt sein, er übt aber keinerlei Funktionen aus, die ihm vom Staat übertragen sind. Das Notaramt als öffentliches, vom Staat abgeleitetes Amt ist dem Common-Law-Rechtskreis (noch) wesensfremd.

Notar a. D. Dr. Timm Starke, Bonn



Der Standpunkt

In BNotK-Intern 4/2001 finden sich unter dem Beitrag "Freie Berufe und EU-Binnenmarkt" auf Seite 2 f. folgende Ausführungen: "So ist der kontinentaleuropäische Notar nicht mit dem 'notary public' in England und Wales vergleichbar. Während die Notare lateinischer Prägung auf dem Kontinent ein vom Staat verliehenes öffentliches Amt ausüben und aufgrund ihrer zahlreichen Beurkundungszuständigkeiten eng in die jeweilige Zivilrechtsordnung eingebunden sind, nehmen die englischen 'notaries' lediglich Annexfunktionen zu einer Anwaltstätigkeit als *solicitor* wahr. Ein Grundbuch oder Handelsregister im kontinentaleuropäischen Sinne

gibt es dort nicht. Es liegt auf der Hand, dass eine Angleichung auf dem niedrigen Niveau des englischen 'notary public' nicht angezeigt erscheint, dass umgekehrt aber wenig Aussichten bestehen, das System der vorsorgenden Rechtspflege z.B. in England einzuführen." Hierzu erreichte uns die Zuschrift eines aufmerksamen Kollegen aus Berlin, die wir nachstehend im Auszug abdrucken möchten. Mit den Ausführungen dieses Kollegen setzt sich die ebenfalls abgedruckte Anmerkung der Schriftleitung auseinander.

Englische Notare in ausländische Zivilrechtsordnungen eingebunden

1. Auch in England und Wales üben die Notare (*Notaries public*) "ein vom Staat verliehenes öffentliches Amt" aus. Gesetzliche Grundlage sind der *Ecclesiastical Licenses Act 1533*, der *Public Notaries Act 1801*, der *Courts and Legal Services Act 1990* und die auf gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage ergangenen *Rules, Regulations and Orders des Masters of Faculties*. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es sich um ein freiberuflich ausgeübtes öffentliches Amt handelt.

2. Auch der englische Notar ist eng "in die jeweilige Zivilrechtsordnung eingebunden", allerdings, und das ist in der Tat eine Besonderheit, weniger in die Zivilrechtsordnung seiner eigenen Jurisdiktion, sondern in die Zivilrechtsordnungen derjenigen Jurisdiktionen, für die er ganz überwiegend arbeitet, nämlich solche außerhalb Großbritanniens. Der englische Notar ist mithin ein in einem Common Law Land operierender Civil Lawyer, dessen notarielle Akte in aller Regel zur Verwendung in anderen Jurisdiktionen gedacht sind.

3. Die englischen Notare nehmen keinesfalls lediglich Annexfunktionen zu einer Anwaltstätigkeit als *Solicitor* wahr. Ebenso wie in Deutschland handelt es sich bei dem Anwaltsberuf einerseits und dem Notarberuf andererseits um zwei getrennte Berufsbilder. Selbstverständlich kann der Notarberuf auch in England exklusiv, also quasi von einem Nurnotar, ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die in London tätigen sogenannten *Scrivener Notaries*, inzwischen aber auch für einige wenige *General Notaries*.

4. In England gibt es sowohl Grundbuch als auch Handelsregister. Beide Register spielen im dortigen Rechtsverkehr eine erhebliche Rolle. Sie genießen sowohl nationale als auch internationale Anerkennung. Der Hinweis des anonymen Autors, diese Register seien keine solchen "im kontinentaleuropäischen Sinne" ist eine geographische Selbstverständlichkeit; worin sie sich materiell unterscheiden sollen, wird mit keiner Silbe gesagt. Allerdings wird zwischen den Zeilen suggeriert, dass die kontinentaleuropäischen Register überlegen sind. Dafür steht der Beweis noch aus.

5. Dem englischen Notar "niedriges Niveau" zu unterstellen, ist im schlimmsten Fall boshaft, im besten Fall ignorant. Richtig ist allein, dass die englischen Notare nur einen geringen heimatlichen Beurkundungsmarkt haben. Dafür setzen sie sich bei dem britischen Gesetzgeber seit Jahren ebensowohl ein, wie für einen erböhten Beweiswert der englischen notariellen Urkunde und der Einführung der Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung ihrer Urkunden. Die Urkunden englischer Notare, die überwiegend für die kontinentaleuropäische Verwendung errichtet werden, sind übrigens breit anerkannt. Dies gilt über Kontinentaleuropa hinaus praktisch weltweit. Die wenigen Ausnahmen, die bekannt sind, lassen, soweit begründete gerichtliche Entscheidungen vorliegen, den gleichen Mangel an Informiertheit erkennen, wie der anonyme Autor des im Betreff genannten Artikels.

Rechtsanwalt und Notar Volker Heinz, Berlin

Anmerkung der Schriftleitung

1. Zwar werden die Notare in England und Wales (*notaries public*) von "höherer Stelle", nämlich dem Erzbischof von Canterbury ernannt. Ob sie aber auch Träger eines öffentlichen Amtes sind und hoheitliche Funktionen ausüben, lässt sich aus dieser Tatsache keinesfalls ableiten. Nicht auf den Ernennungsakt kommt es maßgeblich an, sondern auf die dabei übertragenen Funktionen, auf die Übertragung von staatlicher Hoheitsgewalt. Die *notaries public* haben in ihrer eigenen Rechtsordnung kaum gesonderte Zuständigkeiten und allenfalls untergeordnete

Funktionen. Ihnen kommt insbesondere nicht die Funktion zu, öffentliche Urkunden mit besonderem Beweiswert und sofortiger Vollstreckbarkeit zu errichten (vgl. *Heinz*, Das englische Notariat, Mitteilungsblatt der AG Anwaltsnotariat im DAV 2001, 11 [13 f.]). Solche öffentlichen Urkunden kennt die eigene Rechtsordnung nicht. Es ist nicht erkennbar, inwieweit den *notaries public* mit ihrer Ernennung auch Befugnisse des (eigenen) Staates übertragen werden. Äußeres Zeichen dieser fehlenden Übertragung hoheitlicher Befugnisse ist die Tatsache, dass die *notaries public* kein Siegel mit staatlichem Hoheitszeichen führen, sondern sie sich ihr Siegel selbst erfinden können. Es sei daher an die alte Juristenweisheit erinnert, dass immer dann, wenn Behauptungen "zweifelsfrei" gestellt werden, der Autor selbst die höchsten Zweifel hegt.

2. Dass sich der englische *notary public* wegen fehlender inländischer Funktion und Bedeutung maßgeblich auf das "Auslandsgeschäft" stützt, ist nachvollziehbar. Die fachliche und sprachliche Kompetenz der in der City of London tätigen *scrivener notaries* ist unbestritten. Sie stellen die unverzichtbare Schnittstelle zwischen dem Common-Law-Rechtskreis und den Rechtsordnungen des Civil Law dar.

3. Neben den hauptberuflich tätigen ca. 30 *scrivener notaries* in London gibt es etwa 1000 *general notaries* in England und Wales, die bis auf ca. 70 sämtlich zugleich als *solicitor* zugelassen sind (Angaben der *Notaries Society*). Die *general notaries* erwerben ihre notarielle Qualifikation regelmäßig im Nebenberuf und sind als Rechtsanwälte Mitglied der *Law Society*. Außerhalb von

London hat die notarielle Tätigkeit nach einer Umfrage im Vergleich zur anwaltlichen Tätigkeit nur marginale Bedeutung (*Shaw*, Notare im Vereinigten Königreich, AnwBl 1998, 264 [265]).

4. Das englische Grundbuchsystem ("Land registry") wurde 1925 eingeführt. Mittlerweile sind ca. 95 % der Grundstücke erfasst. Registrierungs-pflichten bestehen seit dem 1. Dezember 1990 für Verfügungen über *freehold titles* und *leases* über mehr als 21 Jahre. Die Grundbucheintragung vermittelt allerdings keinen dem deutschen Recht vergleichbaren öffentlichen Glauben. Der Nachweis des Eigentums durch eine lückenlose Kette von Vorerwerbsurkunden, vertragliche Zusicherungen des Verkäufers über seine Verfügungsbefugnis mit daran anknüpfender Schadensersatzpflicht und die Versicherung des Risikos unberechtigter Verfügungen (*title indemnity insurance*) spielen daher in der Praxis weiterhin eine wichtige Rolle (*Kopp*, Immobilienerwerb und -vererbung in England, MittBayNot 2001, 287, [288]).

Auch das in Cardiff geführte "Registry of Companies" ist dem deutschen Handelsregister nur entfernt ähnlich (ausführlich *Heinz*, Vertretung und Existenzberechtigung englischer Gesellschaften, ZNotP 2000, 401, [411]). Eintragungen dort genießen keinen umfassenden Gutgläubensschutz wie beispielsweise § 15 HGB. Zudem lassen sich die genauen Vertretungsbefugnisse einzelner Organmitglieder nicht erkennen. Art und Umfang der Vertretung der Gesellschaft können nur durch eine ergänzende Bescheinigung des *company secretary*, letztlich also der Gesellschaft selbst, festgestellt werden. Schließlich enthält das Registry of Companies nur Angaben über Kapitalgesellschaften, denn die zahlreichen *partnerships* sind weder eintragungspflichtig noch -fähig.

5. Soweit in dem Beitrag aus BNotK-Intern 4/2001 von einem "niedrigen Niveau des englischen 'notary public'" die Rede ist, ist damit keinesfalls eine fachliche oder persönliche Wertung einzelner Berufsträger verbunden gewesen. Die Wertung bezieht sich auf das Niveau der Einbettung in die eigene Rechtsordnung, die Regelungsdichte des Berufs- und Verfahrensrechts sowie den Umfang der Aufgaben und Zuständigkeiten. Wo es an Zuständigkeiten in der eigenen Rechtsordnung fast völlig fehlt, wo

Urkunden vornehmlich für die Verwendung im Ausland nach ausländischen materiellen und Verfahrensvorschriften errichtet werden (ein eigenes Verfahrensrecht existiert nicht), kann in diesem Sinne durchaus von einem "niedrigen Niveau" gesprochen werden. Dass englische Urkunden im Ausland in großem Umfang anerkannt werden, ändert daran nichts. Diese Anerkennung ist zudem ausschließlich pragmatisch und kaum rechtlich zu begründen. Schließlich stellt die Urkunde eines englischen *notary public* nach seiner eigenen Rechtsordnung keine öffentliche Urkunde mit besonderem Beweiswert dar. Insofern kann man getrost die Frage aufwerfen, warum einer solchen Urkunde diese Qualität dann im Ausland im Wege der "Anerkennung" zukommen soll.



40 Jahre Bundesnotarkammer

Tätigkeitsberichte von 1961 bis 2000 im Internet

Gemäß § 82 Abs. 2 der Bundesnotarordnung hat das Präsidium der Bundesnotarkammer dem Bundesministerium der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums zu erstatten. Es hat ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium anzuzeigen. Seit Errichtung der Bundesnotarkammer durch die am 1. April 1961 in Kraft getretene Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I Seite 98) und der konstituierenden Vertreterversammlung am 16. Oktober 1961 sind inzwischen 40 Jahre vergangen. 40 Mal wurde seitdem das Bundesministerium der Justiz über die umfangreichen Tätigkeiten der Bundesnotarkammer unterrichtet. Ab sofort können alle Berichte über die Jahre 1961 bis 2000 auf den Internetseiten der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de - Rubrik "BNotK-Service: Tätigkeitsberichte") abgerufen werden. Diese Zusammenstellung der Berichte spiegelt nicht nur Wandel und Kontinuität der berufspolitischen Diskussionen wider, sondern legt auch beeindruckendes Zeugnis von dem Umfang und der Vielgestaltigkeit der Aufgaben der Bundesnotarkammer ab.

Ab sofort sicher ins Internet mit dem Notarnetz

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Testbetriebs steht einem Anschluss weiterer Teilnehmer an das Notarnetz nichts mehr im Wege. Die Teilnahme von Notaren und deren Angestellten am Pilotbetrieb ist jederzeit möglich. Nähere Informationen erhalten Sie im World Wide Web unter

www.notarnet.de

oder per Telefon zum Ortstarif unter
018 05 - 660 660